vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein"

TEIL A: Planzeichnung

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte
Gemeinde: Muldestausee
Gemarkung: Muldenstein
Flur: 1
dargestellt im Maßstab: 1 : 1.000
Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): August 2009

Vervielfältigungserlaubnis durch die Vereinbarung zum Geodatenpaket für Kommunale Gebietskörperschaften (Geo kGk)
©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7

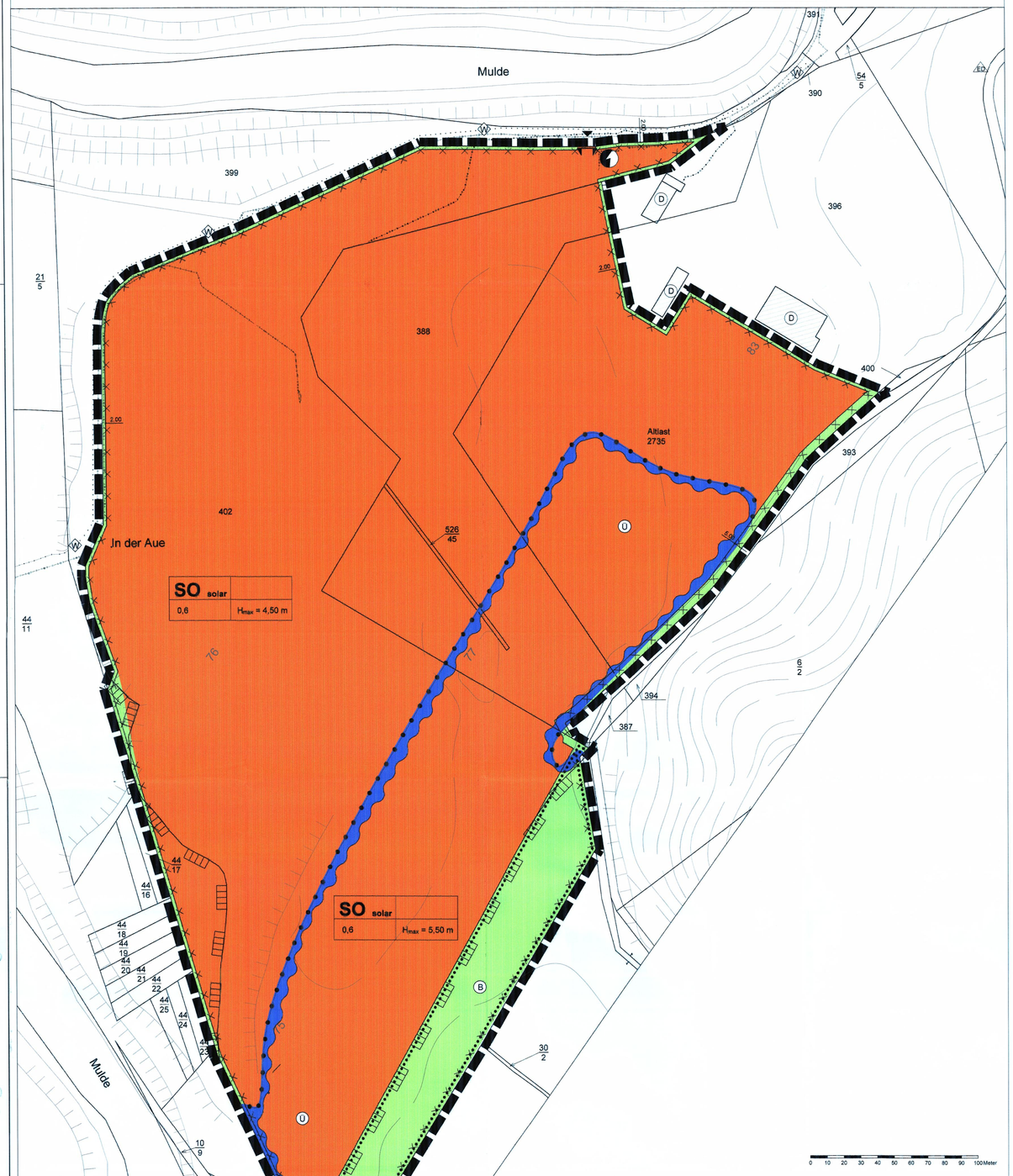

Geltungsbereich	17.39 ha
Sondergebiet Photovoltaikanlage	15.89 ha

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO solar — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Solarkraftwerk (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

H_{max} = 4,50 m/ H_{max} = 5,50 m (ü. Gelände/Höhenbezugspunkt) — Höhe der Solaranlagen in m über OK angrenzendes Gelände (75 - 83m ü. NN) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

W — Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege, Hauptwanderweg

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß an die Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

E — Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

E — nachrichtliche Übernahme, unterirdische Mittelspannungsleitung-envia

T — nachrichtliche Übernahme, unterirdische Telekommunikation

T — nachrichtliche Übernahme, oberirdische Telekommunikation

G — nachrichtliche Übernahme, unterirdische Mitgasleitung

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Paragraph 1 (4) und 16 (5) BauNVO

DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

vorhandene Gebäude und oberirdische Anlagen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs. 4, §9 Abs. 6 BauGB)

Flurstücksgrenzen

262 — Flurstücksnummer

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB Altlasten Nr. 2735 aus

Schutzgebiete

B — Biosphärenreserva

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Nutzungsschablone

Nutzungsart	
Grundflächenzahl GRZ	Höhe der Anlagen in m über OK angrenzendes Gelände (Höchstmaß)

TEIL B: Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 bis 3 BauGB)

1. 1. Art der baulichen Nutzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Das im Planzeichnung festgesetzte Sonstige Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie (SO "Solar") (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: Solarkraftwerk dient der Nutzung von Sonnenenergie.

Zugelassen ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

1. 2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Solarkraftwerk
Grundflächenzahl: 0,6
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit Anlagen gem. § 19, Abs 4, Satz1 BauNVO ist nicht zugelassen.

Höhe der Solaranlagen als Höchstmaß bezogen auf den örtlichen Höhenbezug 75,00 bis 83,00 m ü. NN: 4,50 m und 5,50 m im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet

1. 3. Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Sondergebietes anfallende unbelastete Regenwasser (Photovoltaikmodule) soll auf dem Gelände verbleiben und breitflächig versickert und verdunstet werden. Regenwasser, was nicht versickert werden kann, wird der Mulde über ein vorhandenes Einlaufbauwerk an der ehemaligen Werkseinfahrt der Rohrwerke zugeführt.
Zum Nachweis der Regenwasserbeseitigung sind bei der Planung zur Aufstellung der Solaranlage im Rahmen von Feldversuchen die Wasserdurchlässigkeitskoeffizienten (k_f - Werte) zu bestimmen und der rechnerische Nachweis der Versickerung zu führen.

1. 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)
Die in der Planzeichnung Teil A entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten, zu schützen und fachgerecht sowie dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten sowie bei Verlust zu ersetzen. Dabei sind einheimische, standortgerechte Gehölze der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die folgenden grünordnerischen Maßnahmen durchzuführen:

1. Die privaten Grünflachen sowie überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit dem Entwicklungsziel Sukzessionsfläche-Offenland zum Artenschutz folgendermaßen extensiv herzustellen und zu unterhalten:
   kein Auftrag von Oberboden, keine Düngung
   keine Ansaat von Gräsern oder krautigen Pflanzen (nur außerhalb der ausgewiesenen Flächen des Überschwemmungsgebietes)
   Ansaat mit Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland (Erosionsschutz innerhalb des Überschwemmungsgebietes)
   Auftrag von Sand, Schotter, Kies oder anstehendem Mineralboden ist möglich, Anteil der Schotter- und Kiesflächen bis 1/8 der Sondergebietsfläche.
   Mahd einmal jährlich (Zeitraum August-März) oder alternativ konventionell Koppelschafhaltung, niemals während der Brutzeit mähen (Artenschutz) Ergänzungsmahd ist in starkwachsenden Teilbereichen außerhalb der Brutzeit möglich
2. Die Herstellung von Zufahrtsbereichen innerhalb des Sondergebietes hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.
3. Innerhalb der privaten Grünflachen sowie nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die folgenden Artenschutzmaßnahmen gemäß Bescheid vom 09.10.2009 Az.: 6712.3 durchzuführen:
   A 1 Anlage von 3 Bruchsteinhaufen im Randbereich des Geländes, bestehend aus Totholz, Bruchsteinen und Sand, mit einer Mindestgröße von 10 m²
   A 2 Anbringen eines Turmfalkennistkastens am verbleibenden Turmgebäude des denkmalgeschützten Ensembles im nördlich an den Bebauungsplan angrenzenden Abbruchgelände der Rohrwerke.
   A 3 Anbringen von 10 Mauersegelnistkästen an den verbleibenden Gebäuden des denkmalgeschützten Ensembles im nördlich an den Bebauungsplan angrenzenden Abbruchgelände der Rohrwerke.
   A 4 Anbringen von 10 Nischenbrüternistkästen bzw. für Brüten geeigneten Nischen an den verbleibenden Gebäuden des denkmalgeschützten Ensembles im nördlich an den Bebauungsplan angrenzenden Abbruchgelände der Rohrwerke.

   E 1
   Eingrünung der Einzäunung als Sichtschutz im Bereich der Wanderwege mit einer 1-reihigen Laubholzhecke einheimischer mitteltiefer Arten der potentiell natürliche Vegetation.
   Länge ca. 470 m.

   Für alle Pflanzungen ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Die dauerhafte Erhaltungspflege (einschließlich notwendig werdende Nachpflanzungen) ist zu sichern.
   Unverzüglich nach Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich Wildschutzeinzäunung) ist bei der unteren Naturschutzbehörde die gemeinsame Abnahme der Fertigstellungspflege unaufgefordert schriftlich zu beantragen.
   Während der Vegetationsperiode des vierten Kalenderjahres nach Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (einschließlich Biotoperhaltungspflege) ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Termin für die Erfolgskontrolle der Entwicklungspflege zur gemeinsamen Abnahme unaufgefordert schriftlich zu beantragen.
   Die Entfernung von Gebüschen und aufwachsenden Jungbäumen (einschließlich Waldrodung) vor Realisierung der Baumaßnahme darf nur in der Zeit vom 31.08. bis 15.03. erfolgen.

1. 5. Einfriedungen
Einfriedungen sind als Metallgitterzaun mit einer Höhe von 2,20 m und zusätzlichen Überkletterschutz zulässig.
Ausführung durchlässig für Klein- und Mittelsäuger (Bodenfreiheit 15-20 cm, Verzicht auf Stachldraht im bodennahen Bereich)

2. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise zur Pflege und zum Erhalt

2. 1. Altlasten / Gefährdungen
Im Plangebiet gibt es Bereiche, die im Altlastenkataster erfasst sind.
Bei Bodenaitrieb/Freilegung von Altlastenverdachtsflächen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
Gruben und Senken dürfen nur mit Recyclingmaterial verfüllt werden, wenn die darüber befindliche Oberfläche versiegelt wird.
Wenn es bei Erdarbeiten- bzw. Abrissmaßnahmen innerhalb der für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen zur Feststellung bislang unbekannter altlastrelevanter Sachverhalte kommen sollte, die auf schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998 hinweisen, sind diese baubegleitend zu dokumentieren, durch ein in der Altlastenkundung erfahrenes Ingenieurbüro zu untersuchen, räumlich einzugrenzen und entsprechend der Prüf- und Maßnahmewerte nach § 4 i.V.m. Anhang 2 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nachnutzung zu sanieren.
Die Untersuchungsberichte sind dem Landkreis Anhalt Bitterfeld (Amt für Umweltschutz), gemäß § 2 Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 02.04.2002 zur weiteren Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

2. 2. Grenze Biosphärenreservat
Die in der Planzeichnung dargestellte Grenze wurde nachrichtlich aus dem Geodatenportal Sachsen-Anhalt entnommen.

2. 3. Archäologische Hinweise
(§ 9 Abs. 6 BauGB und dem Denkmalschutzgesetz Sachsen Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769))

Auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen. Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von Ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

2. 4. Bergbau
Im Nordöstlich Bereich, außerhalb des Plangebietes auf Teilen der Flurstücke 396 und 397, befinden sich aufgefüllte Restagebauflächen bei denen ein unterschiedliches Setzungsverhalten des Kippenmischbodens zu erwarten ist. Auswirkungen auf die geplante Photovoltaikanlage und deren Funktionsfähigkeit sind nicht zu befürchten

Verfahrensvermerke

1.
Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenstein hat am 04.05.2009 mit Beschluss - Nr. 321-05/09 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" und die Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.
Der Beschluß wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Muldenstein im "Heideboten" am 03.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

2.
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand am 19.11.2009 beim LK Anhalt-Bitterfeld ein Scoping Termin mit frühzeitiger Behördenbeteiligung statt, um Hinweise aus den Ämtern in die Planung einstellen zu können und den Umfang der Umweltprüfung gem. § 2. Abs. 4 BauGB abzustimmen. Die mit allen Beteiligten abgestimmte Aktennotiz wurde am 30.11.2009 aufgestellt und verteilt.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeister

3.
Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenstein hat am 07.12.2009 mit Beschluss - Nr. 35-12/09 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" einschließlich Begründung mit Umweltprüfung gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeister

4.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" einschließlich Begründung mit Umweltprüfung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.01.2010 bis 25.02.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von Jedermann bei der Gemeinde Muldestausee schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 15.01.2010 bekannt gemacht worden.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeister

5.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.02.2010 aufgefordert.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeister

6.
Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee, Rechtsnachfolger der Gemeinde Muldenstein, hat die vorgebrachten Anregungen am 14.04.2010 mit Beschluss-Nr. 38/2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeister

7.
Selbstbindungsbeschluss
Der Gemeinderat Muldestausee hat am 28.04.2010 den Beschluss-Nr. 50/2010 zur Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage " Rohrwerke Muldenstein" gemäß § 8 Abs. 4 BauGB in den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage " Rohrwerke Muldenstein" gefaßt.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

8.
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein", bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde am 28.04.2010 mit Beschluss - Nr. 52/2010 als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

9.
Die Satzung wurde mit Schreiben vom07.05.2010 der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung übergeben.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeister

10.
Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" mit den eingearbeiteten Abwägungsergebnissen der Abwägung vom 14.04.2010 einschließlich Begründung mit Umweltbericht mußte gem. § 4a. Abs. 3 BauGB erneut im verkürzten Zeitraum vom 08.07.2010 bis 23.07.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von Jedermann bei der Gemeinde Muldestausee schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Muldestauseebote, Ausgabe 30.06.2010 bekannt gemacht worden.
Die betroffenen Träger öffentlicher Belage wurden gem. § 4a, Abs. 3 BauGB beteiligt.
Der Satzungsbeschluss 52/2010 vom 28.04.2010 wurde aufgehoben.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

11. Abwägungs- und Satzungsbeschluß:
Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat die vorgebrachten Anregungen der erneuten Auslegung und Trägerbeteiligung am 01.09.2010 mit Beschluß-Nr. 89/2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein", bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde am 01.09.2010 mit Beschluss - Nr. 91/2010 als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Muldestausee, den 06.09.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

12. Genehmigungsvermerk:
gem. § 10. Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" mit AZ. " " und Schreiben vom 25.10.2010 mit Maßgaben, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

* 63-02508-2010-53

Bitterfeld, den 25.10.10 — Landrat LK Anhalt-Bitterfeld

13.
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" wird hiermit ausgefertigt.

Muldestausee, den 28.10.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

14. Bekanntmachung
Mit AZ.: 63-02508-2010-53 vom 25.10.2010 hat die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" der Gemeinde Muldestausee genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.11.2010 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Rohrwerke Muldenstein" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Verwaltung der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 im Bauamt einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. und beachtliche Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Muldestausee, den 25.11.2010 — Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

geändert gemäß Genehmigung

Flurstücksübersicht M 1 : 10.000

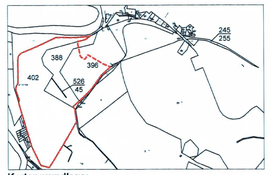

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte
Gemeinde: Muldestausee
Gemarkung: Muldenstein
Flur: 1
dargestellt im Maßstab: 1:1.000
Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): August 2009

Vervielfältigungserlaubnis durch die Vereinbarung zum Geodatenpaket für Kommunale Gebietskörperschaften (Geo kGk)
©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90 - Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58; BGBl. III 213-1-6)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Fassung vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) geändert durch das Gesetz vom 16.09.2009 (GVBl. LSA S. 717)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 23.07.2004 (GVBl. Nr. 41/2004 S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetze vom 20.12.2005 (GVBl. Nr. 67/2005 S. 769)

Territoriale Einordnung M 1 : 20 000

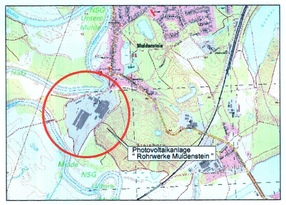

Kartengrundlage:

DTK: 4339 NO (Stand 2009); 4340 NW (Stand 2007)
©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7

GEMEINDE MULDESTAUSEE OT MULDENSTEIN

SATZUNG

VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Photovoltaikanlage " Rohrwerke Muldenstein "

Planbereich:	Gemeinde Muldestausee LK Anhalt - Bitterfeld Gemarkung Muldenstein Flur 1 Flurstücke 402, 526/45, Teile aus 388, 396	Planverfasser:	Ingenieurbüro Dipl. Ing. Hubert Beyer Brunpeletstraße 4 - 6, 04299 Leipzig Telefon: (0341) 9 84 58 19 Telefax: (0341) 9 84 58 25
Maßstab:	1 : 1.000		
Planfassung:	Juni 2010		Bearbeitet: Dipl.-Ing. Gabriele Kretzschmar